

XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen

in Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1905, Nr. 38.503/XIV, zur Behebung eines etwaigen Zweifels und behufs Sicherstellung eines gleichmäßigen Vorganges darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlässe des genannten Ministeriums vom 3. Februar 1873, Nr. 1711/II und vom 16. Mai 1874, Nr. 6641/II, mit welchen den vom Rabbinatsseminare (jüdisch-theologische Seminare) in Breslau, bezw. den von der Lehranstalt (Hochschule) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin ausgestellten Studienzeugnissen rücksichtlich der wehrgesetzlichen Begünstigung als Theologe bis zum Insebletreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatschule generell zugestanden wurde, durch die Errichtung der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien (Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27) außer Kraft getreten sind. — Es ist demnach, wenn der Begünstigungsanspruch auf das Zeugnis einer der beiden bezeichneten ausländischen Lehranstalten gegründet wird, im Sinne des § 45 : 4 der Wehrvorschriften, I. Teil, die Entscheidung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums einzuholen.

Laut Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 29. Dezember 1905, Nr. 55.456/XIV, ist den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nach § 70 : 16 der Wehrvorschriften, I. Teil, nachträglich zuerkannt wurde, über ihre diesfällige Bitte, auf Grund des erlangten Maturitäts- (Reife- oder Schlußprüfungs)zeugnisses und ihrer Angabe, daß sie ihre Studien an einer höheren Lehranstalt aufnehmen werden, der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zum 1. Oktober des ihrer Assentierung nächstfolgenden Jahres fallweise zu bewilligen. Eine nachträgliche Beibringung des Nachweises über die tatsächliche Fortsetzung der Studien für das erste Jahr ist nicht erforderlich. Für den weiteren Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zur gesetzlich festgestellten Grenze sind die Bestimmungen des § 72 der Wehrvorschriften, I. Teil maßgebend. Die gleichen Verfügungen für den Bereich des Heeres hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 4. Dezember 1905, Abteilung 2, Nr. 9585, getroffen.

Laut Erlasses des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 28. Jänner, Pr.-Nr. 7647 von 1905, wird die bei den k. k. Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest, bei der k. k. Zivilpolizeiwache in Lemberg und Krakau, dann bei der Sicherheitswache und Zivilpolizeiwache des k. k. Polizeikommissariates in Trient, ferner bei der haupt- und residenzstädtischen königlich ungarischen Staatspolizei in Budapest und bei der staatlichen Sicherheitswache im Okkupationsgebiete bedienstete Mannschaft der Reserve und Ersatzreserve, solange sie in dieser Verwendung steht, von der Ableistung der Waffenübungen im Heere entbunden.

Nachdem mehrfach vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß die Bestimmungen der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081 ex 1904, und vom 30. April 1902, Z. 5182 ex 1900, bezüglich der Bestätigung der Subsistenzmittelreversse für Reserveoffiziere, bezw. für Offiziere der n. a. Landwehr von den Unterbehörden noch immer vielfach außeracht gelassen werden, und im Zusammenhange damit zutage getreten ist, daß auch der von einigen politischen Bezirksbehörden bei der Bestätigung der Mittellofigkeitszeugnisse behufs Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften nicht ganz entspricht, wurde zur künftigen Hintanhaltung solcher Vorkommnisse infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai, Z. 3110 die genaue Einhaltung nachstehender Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht: Mittellofigkeitszeugnisse sind im Sinne des § 69, Punkt 5, lit. b der Wehrvorschriften, I. Teil, nur dann zu bestätigen, wenn der Aspirant bezw. dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes erforderlichen Kostenbetrag per 348 K nicht zu entrichten vermögen. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser das einzige Unterhaltserfordernis während des einjährigen Präsenzdienstes darstellende Betrag nicht auf einmal, sondern gemäß § 67, Punkt 7 der Wehrvorschriften, I. Teil, in vierteljährigen Raten zu erlegen ist, was die Leistung wesentlich erleichtert. Die Bestätigung solcher Mittellofigkeitszeugnisse hat aber nicht auf Grund bloß oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse des Aspiranten, respektive seiner Angehörigen, sondern nur auf Grund entsprechender diesbezüglicher Erhebungen oder zuverlässiger beigebrachter oder dem Amte bekannter Daten zu erfolgen, hierbei ist — ebenso wie bei der Bestätigung der Subsistenzmittelreversse — mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen. — Was ferner die Bestätigung der Subsistenzmittelreversse für Offiziere in der Reserve, bezw. n. a. Landwehr betrifft, wurden die Vorschriften der eingangs bezogenen Erlässe zur genauesten Befolgung neuerlich eindringlichst in Erinnerung gebracht. Bei der Bestätigung dieser Reversse ist im Auge zu behalten, daß denselben keineswegs ein bloß formeller Charakter zukommt, daß vielmehr auch die Fähigkeit zur Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen im Interesse des militärischen Standesansehens vollkommen gewährleistet sein muß. Der Umfang und das Ausmaß der vom Reversausteller einzugehenden Verpflichtungen ist im Punkte 2 des § 1 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften IV. Teil und den hiezu gehörigen Beilagen 1 und 2 festgestellt. Demzufolge hat der Reversausteller dem Aspiranten im Falle seiner Ernennung zum Reserve- bezw. Landwehroffizier nicht bloß die dieser Charge angemessenen Subsistenzmittel zu bieten, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, stets nach Vorschrift ausgerüstet und adjustiert zu sein. Endlich hat er ihm die Beschaffung aller erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu ermöglichen. Vor Bestätigung der erwähnten Subsistenzmittelreversse ist somit stets genau zu prüfen, ob der Reversausteller nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse außer den Subsistenzmitteln auch diese Leistungen nachhaltig zu leisten imstande ist. Hieraus ergibt

sich, daß der Subsistenzmittelrevers für Offiziere in der Reserve und n. a. Landwehr eine finanziell den Aussteller stärker belastende Verpflichtung involviert als jene ist, welche durch die Gewährung des Unterhaltes während des einjährigen Präsenzdienstes sich ergibt, und daß dieser Umstand bei Ausstellung respektive Bestätigung der erwähnten Urkunden nicht außeracht gelassen werden darf. In den Fällen der Beibringung eines Subsistenzreverses seitens solcher Einjährig-Freiwilliger, welche den Präsenzdienst auf Grund eines behördlich bestätigten Mittellosigkeitszeugnisses auf Staatskosten ableisteten, ist daher die Bestätigung solcher Reverse nur dann zu erteilen, wenn die Verhältnisse der beteiligten Personen sich seit der Zeit der Bestätigung des Mittellosigkeitszeugnisses nachweisbar derart gebessert haben, daß die Erfüllung der im Reverse übernommenen Verpflichtungen als vollkommen gesichert angesehen werden kann. Hierbei hat sich die Behörde nicht mit den Angaben der Reverseaussteller zu begnügen, sondern es ist genau zu erheben, ob und wie weit eine zureichende Besserung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und im bejahenden Falle sind die Momente welche dieselbe bewirkt haben, in der Bestätigungsklausel ausdrücklich anzuführen. Um Irrtümer und Widersprüche bei der Bestätigung der angeführten Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzreverse möglichst hintanzuhalten, sind bei den politischen Bezirksbehörden Verzeichnisse anzulegen, worin diese amtlich ausgefertigten Bestätigungen in möglichst übersichtlicher Weise, etwa alphabetisch nach dem Namen des betreffenden Aspiranten in Evidenz gehalten würden.

Mit dem Erlasse vom 15. Juni, Nr. 286/XIV, hat das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium eröffnet, daß Bestätigungen über die Statthastigkeit der Eheschließung vom Standpunkte der erfüllten Stellungspflicht gegenwärtig im Hinblick auf die mit dem sechsten Nachtrage zu den Wehrvorschriften I. Teil angeordnete Abänderung des § 87:6 dieser Vorschriften für „waffenunfähig“ Klassifizierte nur mehr in der daselbst bestimmten Form eines „Dienstpflicht-Enthebungsscheines“ und für jene, bezüglich welcher der Beschluß auf „Lösch“ gefällt wurde, in der Form eines „Landsturmbefreiungs-Zertifikates“ nach dem Muster 11 zum § 14 der Landsturm-Organisationsvorschrift zu erteilen ist.

Nach einer an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern mehren sich die Fälle, in welchen die Lokalbehörden des Deutschen Reiches für die Zustellung von Militärtauxerkenntnissen, Stellungsvorladungen und sonstigen Gegenständen militäradministrativer Natur seitens inländischer Behörden unmittelbar in Anspruch genommen werden, was bereits wiederholt dem auswärtigen Amte in Berlin den Anlaß zu Beschwerden geboten hat. Das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium hat sonach mit dem Erlasse vom 30. Juni, Nr. 324/XIV, bis zur bevorstehenden allgemeinen Regelung der Korrespondenz der Verwaltungsbehörden mit dem Auslande angeordnet, daß die Inanspruchnahme der Lokalbehörden des Deutschen Reiches in obigen Angelegenheiten zu unterlassen ist. In derlei Fällen werden, soweit der beabsichtigte Zweck nicht schon durch unmittelbaren Verkehr der inländischen Behörde mit den betreffenden, im Deutschen Reiche sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen erreicht werden kann, sowie unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften für die Zustellung von Einberufungskarten, ausnahmsweise die zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörden um ihre Vermittlung zu ersuchen sein.

Da es in jüngerer Zeit immer häufiger vorzukommen pflegt, daß Stellungs-pflichtige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in den deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen) domizilieren, um die Bewilligung ansuchen, bei dem nächsten k. u. k. Konsularamte hinsichtlich ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ärztlich untersucht

zu werden, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern den k. u. k. Konsularämtern in Zürich, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt am Main und Köln mit dem Erlasse vom 24. Mai, Z. 36272/4, nachstehendes zur ferneren Richtschnur eröffnet: „Wenngleich die Vermittlung vaterländischer Angelegenheiten unserer in Elsaß-Lothringen aufhältigen Nationalen bei dem Abgange eines für dieses Ländergebiet kompetenten k. u. k. Konsularamtes grundsätzlich der k. u. k. Botschaft in Berlin zukommt, unterliegt es doch keinem Anstande, daß bezüglich Wehrpflichtiger, welche in den mehrerwähnten deutschen Reichslanden ihren Wohnsitz haben und behufs Regelung ihrer Stellungsangelegenheiten die Vermittlung des k. u. k. Konsularamtes anstreben, dortamts die in den bekannten „Weisungen“ (Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil) vorgesehenen Amtshandlungen vorgenommen werden, soferne hiefür die in der eben bezogenen Beilage V angeführten Bedingungen vorhanden sind. In solchen Fällen wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die einschlägige Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen stets im direkten Postwege geführt werden muß, und eine Inanspruchnahme der reichsländischen Lokalbehörden des Parteidomizils unbedingt ausgeschlossen erscheint.“

Zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 16. Oktober, Z. 422/XIV, wurden im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1906/07 und 1907/08 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für obige Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea I, lit. a) des Wehrgesetzes anerkannt.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1885, 1884 und 1883.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 296 Mann angeführt.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein.

Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Vorbringung dieses Nachweises werden sie dann endgültig in die Erfahreserve überetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52: 4 der Wehrvorschriften, I. Teil).

Von den 296 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 14 Kandidaten des geistlichen Standes, 112 Lehrer und 170 Familienerhalter.

Ansuchen um Anerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1482 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 102 in die Erfahreserve überetzt und weiters 316 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbände entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.993 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.818 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar beide für die einheimischen und die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 55.048 Anmeldungen, 38.156 Abmeldungen, 43.353 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 136.557 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 19.961; hievon entfielen auf Einberufungen: zur aktiven Dienstleistung 4152, zur Waffenübung 15.809.

Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 17. Juli (Pr.-Nr. 344/XIV) im Berichtsjahre nicht statt.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 23.342 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.=G.=Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.=G.=Bl. Nr. 147, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 31. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldebblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldebblätter über Fremde wurden den heimatischen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldebblätter über Einheimische wurden wie bisher legalistisch geordnet und daraus der Landsturm-meldefataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1905 ergab sich, daß in 1067 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1906 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.=G.=Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.=G.=Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beige stellt werden, sonst
- b) eine Einzel-Einquartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885, bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im

Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der der Gemeinde gehörigen Krimsky'schen Kottkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, durchgeführt. In diesem Gebäude waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerie-Regimentes Nr. 2 disloziert und wurden, auf Mann bzw. Pferd und Tag berechnet, 108.770 Mannschaftsunterkünfte, 86.140 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beige stellt.

Für die bleibende Einzel-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 8698 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 762 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung fand für das k. u. k. Ulanenregiment Nr. 7 am 20. Juni am städtischen Zentral-Viehmarkte im III. Bezirke statt, in welchem Falle außer der Beistellung von Nebenerfordernissen 724 Mann und 709 Pferde bequartiert waren.

Für die vorübergehende Einzel-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem Zentralviehmarke in St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Beistellung der Militärvorspann im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Rechtskraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 24 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 39.419 Pferden waren 37.953 vorspannspflichtig.

Die Beistellung der Vorspannfuhren wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompagnie besorgt.

c) Pferdeklassifikation, Fuhrwerkszählung und Konstriktion der Motorfahrzeuge.

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungsgeetze vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdebestandes vorzunehmen und hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeklassifikation zur Ermittlung der für militärische Zwecke geeigneten Pferde stattzufinden.

Im Berichtsjahre fand über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. November 1905, Pr.-Nr. 867/XVI eine Pferdeklassifikation statt. Die Pferdebestandsanzeige erfolgte in der Zeit vom 9. bis einschließlich 20. März; die Klassifikation der Pferde wurde auf verschiedenen Plätzen in der Zeit vom 8. Mai bis 13. Juni von drei Kommissionen durchgeführt.

Die mit demselben Erlasse angeordnete Fuhrwerkszählung und Konstriktion der Motorfahrzeuge fand gleichzeitig mit der Pferdebestandsanzeige statt.

F. Militärtarwesen.

Militärtarpflichtig gemäß § 1 des Militärtargesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren 42.475 Personen, einschließlich der durch die Einverleibung mehrerer Gemeinden des Bezirkes Floridsdorf zugewachsenen 1106 Tarpflichtigen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtarpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtargesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 616 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 492. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtarpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Tarpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtargesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden 34.032 Militärtarpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtargesetzes festgesetzten 14 Tariffklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Tagen betrug 616.243 K, darunter 299.677 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 236.065 K und abgeschrieben 11.573 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtargeetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 19.660 K.

An Tagrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 348.945 K, einschließlich des durch die Einverleibung mehrerer Gemeinden des Bezirkes Floridsdorf zugewachsenen Rückstandes per 2512 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, bezw. 6 K) bemessenen Militärtaugpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konstriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug 17.232.